



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

| 2017 | Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juni 2017 | Nr. 7 |
|------------|--|-------|
| | Inhalt | Seite |
| 14.06.2017 | Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes | 149 |
| 14.06.2017 | Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes | 150 |
| 14.06.2017 | Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur | 151 |
| 30.04.2017 | Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im Geschäftsbereich des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums (ThürFZVOUmwelt)..... | 153 |
| 08.06.2017 | Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Stundung, den Erlass, die Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder von anderen Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitragsordnung | 154 |
| 19.06.2017 | Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ... | 155 |

Achtes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Vom 14. Juni 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 4 wird in Nummer 2 der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgende neue Nummer 3 angefügt:

"3. die Entscheidung über die Durchführung der Straßenausbaumaßnahme ab dem 1. Januar 2019 getroffen wurde und die Voraussetzungen des Abs. 4 a Satz 1 vorliegen."

b) Absatz 4 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Straßenausbaubeitragssatzung kann für das gesamte Gemeindegebiet eine über den Vorteil der Allgemeinheit hinausgehende Eigenbeteiligung der Gemeinde vorsehen, wenn

1. es die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zulässt, die durch die Vorlage einer Übersicht über die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nach § 4 Nr. 4 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung beziehungsweise § 1 Abs. 2 Nr. 15 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik nachzuweisen ist,
2. die Gemeinde in den vergangenen drei Haushaltsjahren keine Bedarfszuweisungen in Anspruch genommen hat und im Finanzplanungszeitraum beziehungsweise nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung auch bei der Erhöhung des Gemeindeanteils keine Bedarfszuweisungen benötigt und

3. aufgrund der Bewertung sonstiger Risiken (zum Beispiel Bürgschaften, Gewährverträge, kreditähnliche Rechtsgeschäfte) keine Verschlechterung der Haushaltssituation der Gemeinde zu befürchten ist."

c) Absatz 8 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorauszahlung mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen."

d) Absatz 9 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Führt der im Wege der Selbstauskunft oder der Schätzung der Vorauszahlung zugrunde gelegte satzungsgemäße Verteilungsmaßstab zu einem anderen Beitrag, als er bei einer tatsächlichen Ermittlung anzusetzen gewesen wäre, ist der Unterschiedsbetrag zwischen der aufgrund der Selbstauskunft oder der Schätzung erhobenen und der sich nach Zugrundelegung der tatsächlich anzusetzenden Werte ergebenden Vorauszahlung mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen."

e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme nach Satz 1 zu beschließen."

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Soweit eine solche Beschlussfassung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, verliert die Gemeinde ihre Erhebungsberechtigung. Eine un-

gültige Satzung kann rückwirkend oder mit Wirkung für die Zukunft durch eine gültige Satzung ersetzt werden."

2. § 7 b Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der jeweilige Restbetrag ist mit einem Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat zu verzinsen."

3. § 15 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd erhält folgende Fassung:

"dd) §§ 238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 ein Zwölftel des Basiszinssatzes nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 0,1 Prozentpunkten für jeden vollen Monat beträgt,"

4. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) § 7 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und 2, Satz 5 sowie Abs. 4 a ist auch auf Maßnahmen anwendbar, die vor Inkrafttreten des Siebten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes

beendet wurden und für die noch keine Beitragspflichten entstanden sind."

b) Absatz 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach der Verweisung "§ 7 Abs. 12 Satz 2" werden die Worte "in der vor dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geltenden Fassung" eingefügt.

c) Nach Absatz 10 wird folgender neue Absatz 11 eingefügt:

"(11) § 7 Abs. 12 Satz 2 bis 4 in der seit dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes geltenden Fassung ist auf Straßenausbaumaßnahmen anzuwenden, bei denen die Maßnahme nach dem Inkrafttreten des Achten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes beendet wird."

d) Die bisherigen Absätze 11 und 12 werden die Absätze 12 und 13.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

Neuntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes Vom 14. Juni 2017

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 8 Tourismusbeitrag"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden können zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Unterhaltung und Vermarktung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie die für diesen Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag erheben. Beitragspflichtig sind alle in der Gemeinde selbständig tätigen Per-

sonen und Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile erwachsen."

2. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Gemeinden, die ganz oder teilweise als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind, können für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken in dem anerkannten Gebiet bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen sowie für die, ggf. auch im Rahmen eines überregionalen Verbundes, den Kur- und Erholungsgästen eingeräumte Möglichkeit der kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Beitrag (Kurbeitrag) erheben."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 dieses Gesetzes wird fünf Jahre nach Inkrafttreten einer Evaluierung unterzogen.

Erfurt, den 14. Juni 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

**Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung,
Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur
Vom 14. Juni 2017**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Kommunaler Kulturbau/Denkmalpflege

(1) Für Investitionen in kommunale Kultur- und Denkmaleinrichtungen stehen den kommunalen Kultur- und Denkmalpflegeträgern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 5.000.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 6.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des Kulturbaus gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Kultur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 2

Brandschutz

(1) Für Investitionen im Bereich des kommunalen Brandschutzes stehen den Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 3.000.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 7.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des Brandschutzes gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für kommunale Angelegenheiten zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 3

Kita-Invest

(1) Für Investitionen in Kindertagesstätten stehen den Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 5.000.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 5.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des Aus- und Neubaus von Kindertagesstätten gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für die Kindertagesbetreuung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 4

Kommunaler Schwimmbad- und Sportstättenbau

(1) Für Investitionen in kommunale Sporteinrichtungen einschließlich Schwimmbäder stehen den Kommunen

im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 1.000.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 5.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des Schwimmbad- und Sportstättenbaus gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Sport zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 5

Breitbandausbau

(1) Für Investitionen zum Ausbau der Breitbandversorgung stehen den Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 16.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des Breitbandinfrastrukturausbaus gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für digitale Infrastruktur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 6

Gewässerunterhaltung

(1) Für Investitionen in die kommunale Gewässerunterhaltung stehen den Aufgabenträgern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2018 zusätzlich 10.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Aufgabenträgern auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen der Gewässerunterhaltung gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Gewässerunterhaltung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 7

Förderung der Abwasserbehandlung

(1) Für Investitionen in Maßnahmen der Abwasserentsorgung in Siedlungsgebieten, die derzeit von der zentralen Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind, stehen den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 5.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den kommunalen Aufgabenträgern auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des

Bundes und des Landes im Rahmen der Abwasserentsorgung gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für die Abwasserentsorgung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 8 Kommunaler Klimaschutz

(1) Für Investitionen in den kommunalen Klimaschutz stehen den Kommunen im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 2.500.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 2.500.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des kommunalen Klimaschutzes gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Klimaschutz zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 9 Krankenhausinvestitionen

(1) Für Investitionen in kommunale Krankenhäuser stehen den kommunalen Trägern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2018 zusätzlich 10.000.000 Euro zur Verfügung. Kommunale Krankenhäuser im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen, deren Träger in der Rechtsform einer juristischen Person des Privatrechts organisiert sind, wenn diese im Mehrheitsbesitz (§ 16 AktG) einer Kommune steht.

(2) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 10 Tierheime

(1) Für Investitionen in Tierheime steht im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2018 zusätzlich 1.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Trägern auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen von Investitionen in Tierheime gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Soziales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 11 Kommunale Radwege/Verkehrsinfrastruktur

(1) Für Investitionen und Planungen in die kommunale Verkehrsinfrastruktur vorrangig in den Radwegebau ste-

hen den kommunalen Trägern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 3.000.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 3.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen des kommunalen Radwege- und Verkehrsbaus gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Infrastruktur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 12 Barrierefreiheit in den Kommunen

(1) Für Investitionen zur Förderung von Barrierefreiheit in den Kommunen stehen den kommunalen Trägern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 500.000 Euro und im Jahr 2018 zusätzlich 500.000 Euro zur Verfügung.

(2) Die Mittel können den Kommunen auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes zur Herstellung von Barrierefreiheit gewährt werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Infrastruktur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 13 RennsteigShuttle

(1) Für Investitionen in die Infrastruktur des so genannten RennsteigShuttles steht im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 1.000.000 Euro zur Verfügung.

(2) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Infrastruktur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.

§ 14 Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz

(1) Der Freistaat Thüringen erhält bis zum 31. Dezember 2020 Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 71.820.000 Euro zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz. Mittelabruf, Verwendung und Verwendungsnachweis erfolgen nach den Regeln des entsprechenden Bundesgesetzes und einer noch zu erlassenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern.

(2) Die erforderliche Kofinanzierung der Mittel nach Absatz 1 erfolgt durch das Land. Dazu wird im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 8.000.000 Euro bereitgestellt. Nicht zur Kofinanzierung benötigte Gelder des Landes können für Ausgaben nach Absatz 1 verwendet werden.

(3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für Infrastruktur zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit dem für Schulwesen zuständigen Ministerium.

§ 15

Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Mittel auf das Folgejahr

(1) Soweit die Beträge nach dem jeweils ersten Absatz der §§ 1 bis 13 sowie nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2017 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, erhöht sich die nach diesen Vorschriften für 2018 vorgesehene, abrufbare Investitionssumme um den jeweiligen Restbetrag aus 2017.

(2) Soweit die Beträge nach dem jeweils ersten Absatz der §§ 1 bis 13 sowie nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2018 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbleibenden Mittel aus 2018 im Jahr 2019 in Anspruch genommen werden.

(3) Soweit Beträge nach § 14 Abs. 2 Satz 2 im Jahr 2019 nicht vollständig in Anspruch genommen werden, können die verbliebenen Mittel aus 2019 in den Folgejahren in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung über die zeitliche Bereitstellung der Bundesfinanzhilfen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 hinaus ist ausgeschlossen.

§ 16

Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist - sofern die Bescheide für Zuweisungen nach diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen treffen - im Rahmen der jeweiligen Jahresrechnung der kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise zu führen. Bei festgestellter nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuweisungen sind die Mittel zurückzuzahlen.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 14. Juni 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

Thüringer Verordnung über Funktionszuordnungen im Geschäftsbereich des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums (ThürFZVOUmwelt) Vom 30. April 2017

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Satz 5 des Thüringer Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205), verordnet das Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Anwendungsbereich

Über die im Thüringer Besoldungsgesetz normierten Zuordnungen von Funktionen zu Ämtern hinaus werden für den Geschäftsbereich des für Umwelt, Energie und Naturschutz zuständigen Ministeriums den Ämtern des höheren Dienstes mit Grundamtsbezeichnungen nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 Funktionen zugeordnet.

§ 2

Ergänzende Funktionszuordnungen für Ämter des höheren Dienstes in der Landesanstalt für Umwelt und Geologie

(1) In der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Rat" sowie in der Besoldungsgruppe 14 in der Besoldungsordnung A dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberrat" jeweils die Funktion "Referent" zugeordnet.

(2) In der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Referatsleiter" und
2. "Stellvertretender Abteilungsleiter".

(3) In der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Leitender Direktor" die Funktion "Abteilungsleiter" zugeordnet.

§ 3

Ergänzende Funktionszuordnungen für Ämter des höheren Dienstes im Landesbergamt

(1) In der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Rat" sowie in der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberrat" jeweils die Funktion "Referent" zugeordnet.

(2) In der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Referatsleiter" und
2. "Stellvertretender Amtsleiter".

(3) In der Besoldungsgruppe 16 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Leitender Direktor" die Funktion "Amtsleiter" zugeordnet.

§ 4

Ergänzende Funktionszuordnungen für Ämter des höheren Dienstes in den Verwaltungen der Nationalen Naturlandschaften

(1) In der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Rat" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Referent in der Verwaltung des Nationalparks Hainich",
2. "Referent in der Verwaltung eines Naturparks" und
3. "Referent in der Verwaltung eines Biosphärenreservats".

(2) In der Besoldungsgruppe 14 der Besoldungsordnung A wird dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Oberrat" die Funktion "Leiter einer Naturparkverwaltung" zugeordnet, soweit in Absatz 3 nichts anderes geregelt ist.

(3) In der Besoldungsgruppe 15 der Besoldungsordnung A werden dem Amt mit der Grundamtsbezeichnung "Direktor" folgende Funktionen zugeordnet:

1. "Leiter der Verwaltung eines Biosphärenreservats" und
2. "Leiter der Verwaltung des Nationalparks Hainich".

§ 5

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. April 2017

Die Ministerin für Umwelt,
Energie und Naturschutz

Anja Siegesmund

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Stundung, den Erlass, die Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder von anderen Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung Vom 8. Juni 2017

Aufgrund des § 117 Abs. 5 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92), und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für die Stundung, den Erlass, die Erstattung oder Anrechnung von Gerichtskosten oder von anderen Ansprüchen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 9 der Justizbeitreibungsordnung vom 7. Dezember 1998 (GVBl. S. 433), geändert durch Artikel 4 der Anordnung und Verordnung vom 17. Juli 2012 (GVBl. S. 304), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten für Entscheidungen nach § 117 Abs. 1 bis 4 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (Zuständigkeitsverordnung zu § 117 ThürLHO - ZVO zu § 117 ThürLHO)"

2. Die Einleitung des § 1 erhält folgende Fassung:

"Die Befugnisse nach § 117 Abs. 1 bis 4 ThürLHO werden dem Präsidenten des Oberlandesgerichts übertragen, soweit die Forderungen diesem zur Einziehung

überwiesen sind; ist dies nicht der Fall, werden die vorgenannten Befugnisse wie folgt übertragen:"

3. § 2 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Die Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und 3 ThürLHO sind im Einvernehmen mit dem die Dienstaufsicht über die jeweilige Gerichtsbarkeit führenden Ministerium zu treffen, wenn der zu erlassende, zu erstattende, anzurechnende oder im Wege eines Vergleichs nachzulassende Betrag 10 000 Euro übersteigt."

4. § 3 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 4 und 5 werden die §§ 3 und 4.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 8. Juni 2017

Der Minister für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Dieter Lauinger

Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 Vom 19. Juni 2017

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik dem Präsidenten des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Dieser unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 2. Juni 2017 erfolgt*. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 2,9 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 0,7 vom Hundert beziffert.

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2017 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG

| | | |
|-------------|----------------|--------------------|
| erhöht sich | um 155,36 Euro | auf 5.512,68 Euro. |
|-------------|----------------|--------------------|

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG

| | | |
|-------------|--------------|--------------------|
| erhöht sich | um 8,92 Euro | auf 1.283,39 Euro; |
|-------------|--------------|--------------------|

Nr. 2 ThürAbgG

| | | |
|-------------|--------------|------------------|
| erhöht sich | um 2,79 Euro | auf 401,08 Euro; |
|-------------|--------------|------------------|

Nr. 3 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

| | | | |
|------------|--------|--------------|--------------------|
| von bis zu | 20 km | um 1,67 Euro | auf 240,64 Euro, |
| von bis zu | 40 km | um 2,79 Euro | auf 401,08 Euro, |
| von bis zu | 60 km | um 3,62 Euro | auf 521,39 Euro, |
| von bis zu | 80 km | um 4,46 Euro | auf 641,69 Euro, |
| von bis zu | 100 km | um 5,30 Euro | auf 762,02 Euro, |
| von bis zu | 120 km | um 6,13 Euro | auf 882,33 Euro, |
| und ab | 120 km | um 6,97 Euro | auf 1.002,68 Euro. |

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG

erhöht sich bei einer Entfernung

| | | | |
|------------|--------|--------------|------------------|
| von bis zu | 20 km | um 2,69 Euro | auf 386,86 Euro, |
| von bis zu | 40 km | um 2,94 Euro | auf 422,44 Euro, |
| von bis zu | 60 km | um 3,12 Euro | auf 449,13 Euro, |
| von bis zu | 80 km | um 3,31 Euro | auf 475,82 Euro, |
| von bis zu | 100 km | um 3,49 Euro | auf 502,47 Euro, |
| von bis zu | 120 km | um 3,68 Euro | auf 529,16 Euro, |
| und ab | 120 km | um 3,86 Euro | auf 555,82 Euro. |

Erfurt, den 19. Juni 2017
Der Präsident des Landtags
Carius

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 2. Juni 2017 nebst Anlagen ist in der Drucksache 6/4102 des Thüringer Landtags vom 19. Juni 2017 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016